



VI. 4^e 21²
(cat. 2, 4g^b)



12

14

Plan und Gesetze

der

gnädigst bestätigten Sachs. Coburg-Saalfeld.

Witwenversorgungsgesellschaft,

errichtet den 23. April 1799.

als

an dem höchsterfreulichen

50jährigen Vermählungsjubiläum

des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

E r n s t F r i e d e r i c h s,

Herzogs zu Sachsen *ic. ic.*

und

der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,

F r a u

S o p h i e n A n t o i n e t t e n,

vermählten Herzogin zu Sachsen *ic. ic.* geb. Herzogin zu Braunschweig-
Wolfenbüttel *ic. ic.*

Coburg, gedruckt mit Ahlischen Schriften.

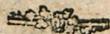




Von Gottes Gnaden Ernst Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch
Engern und Westphalen &c. &c.

Wohlgebohrne und Beste, auch Hochgelahrte
Räthe, Liebe Getreue!

Aus Euren cum actis erstatteten gehorsamsten Bericht
vom 8ten dieses Monats, welcher einige Anfragspuncte
enthaltet, und welchem zugleich ein Plan zu einer
Wittwenversorgungsanstalt beigelegt gewesen, ist Uns
umständlicher unterthänigster Vortrag geschehen.



So wie nun die Herstellung eines so wohlthätigen Instituts Unsern ganzen Beyfall findet, und Eure desfalls angewendete Bemühungen, wodurch Ihr Euch zugleich ein bleibendes Denkmal bey der Nachkommenschaft gestiftet habt, Uns zu gnädigsten Wohlgefallen gereicht; also nehmen Wir auch keinen Anstand, nicht nur den ermeldeten cum actis hier wiederum rückfolgenden Plan zu einer Wittwenversorgungsanstalt, sondern auch die in Eurem Bericht in Anfrage gestellten beyden Puncte, daß nemlich

- 1) den Capitalisten der Wittwenversorgungscaffe, das Recht eines stillschweigenden Unterpfands in den Gütern des Schuldners und ein privilegium personale zugestanden — ingleichen daß

2) die



2) die Erben der sogenannten Hagefolzen aus den Klassen der Fürstlichen Diener und Honoratioren, welche nach dem §. 1) des Plans, dem Institut beizutreten fähig sind, mit Einem pro Cent Abgabe zu dieser Kasse, von dem ererbten oder legitimen Vermögen belegt werden möchten,

hiermit vollkommen zu genehmigen, und solche andurch Landesherrlich zu bestätigen.

Wir machen dahero Euch solches hiermit bekannt, und begehren zugleich gnädigst, Ihr woller nicht nur den ermeldeten Plan und das gegenwärtige Genehmigungsrescript zum Druck befördern und öffentlich bekannt machen, sondern auch das Institut selbst in den
Gang



Gang zu bringen Euch angelegen seyn lassen, und hienach allenthalben das weiters Erforderliche besorgen. Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

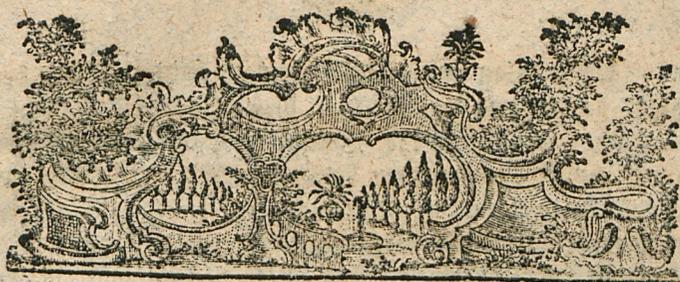
Datum Coburg zur Ehrenburg den 18. März 1799.

Ernst Friederich H. z. S.

Den Wohlgebohrnen und Besten, auch
Hochgelahrten, Unsern Lieben Getreuen,
zu Unsern hohen Landes-Collegiis ver-
ordneten sämtlichen Räten und As-
sessoren,

Coburg.

ES



Es ist schon lange der Wunsch vieler Patrioten gewesen, daß in den hiesigen Fürstlichen Landen eine Versorgungsanstalt für Fürstl. Dieners Wittwen errichtet werden möchte, und nur die Besorgniß, daß die Absicht ohne einen großen Capitalfond nicht zu erreichen sey, hat bisher verhindert, ernstliche Maasregeln zu ergreifen und Hand an das Werk zu legen. Da man aber nach reifer Ueberlegung sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß auch ohne stehenden Fond, der doch in der Folge gewiß zu hoffen, ein dergleichen Institut errichtet werden könne, das schon im Anfang sehr wohlthätig seyn, in der Folge aber immer wohlthätiger werden müsse; so kann wohl kein schicklicherer Zeitpunkt seyn,

seyn, diesen Plan zur Wirklichkeit zu bringen, als der jetzige, da mit dem 23sten April dieses Jahres das höchst-erfreuliche Fünfzigjährige Vermählungs-Jubiläum unserer Durchlauchtigst regierenden Landesherrschaft eintritt, für welches kein bleibenderes Denkmal, als die Gründung eines so wohlthätigen Instituts gestiftet werden kann. Wie denn auch Höchst-dieselben dessen Beförderung von Seiten Ihrer treuen Diener und Unterthanen, als die schönste Hulldigung bey dieser Jubelfeyer ansehen, und solches gnädigst genehmiget und bestätigt haben.

Die Grundsätze, worauf die Einrichtung gebauet ist, sind folgende:

- A) sie darf so wenig als möglich, Lastig für die Männer seyn, diesen also kein mehrerer Beytrag zugemuthet werden, als wozu sie sich selbst anheischig gemacht.
- B) sie soll so wohlthätig als möglich für die Wittwen, sowohl für die nächsten und ersten, als für die nach hundert Jahren seyn.
- C) Die Pension steht mit den jährlichen Beyträgen in Verhältniß.

D) Je

D) Je einfacher der Plan, je besser.

E) Er muß dabey von Dauer seyn, mithin darf die Ausgabe nie die Einnahme übersteigen.

Dieses vorausgesetzt, ist

F) eigentlich kein anderer Fond, als die jährlichen Beiträge, nöthig. Da aber die Absicht gleichwohl mit dahin gehet, nach und nach einen Capitalfond zu verschaffen; so können zu seiner Zeit mit den Zinsen die Pensionen erhöht werden.

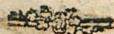
Die Einrichtung selbst!

§. 1.

Alle Fürstliche Diener in den Herzoglich Sachsen-Coburgischen-Saalfeldischen-Römhild- und Themarischen Landen, höhere sowohl als niedere, weltliche und geistliche, werden dazu eingeladen, und obwohl Letztere schon ihre Wittwenkasse haben, so ist doch vielleicht einem und dem andern daran gelegen, seine Wittwe mit mehr als einer Pension zu versorgen. Wollen die Herren Landstände, die auch nicht in wirklichen Fürstl. Diensten stehen, bey-

B

tre-



treten, so werden sie willkommen seyn, und wenn sie auch für ihre Wittwen keine Pension nöthig haben, so machen sie sich ein desto größeres Verdienst fürs Publikum. Außerdem sollen auch alle andere in öffentlichen Functionen stehende Ehemänner, als: Medici, Advokaten, Mitglieder der Stadträthe und andere Honoratiorens, dabey zugelassen werden. Der Eintritt steht in eines jeden Willkühr, man hofft aber, daß nach genauer Einsicht und Ueberlegung des Plans, sich wenige davon ausschließen werden.

§. 2.

Sämliche Mitglieder werden in Absicht auf die Eintritts-, Beytrags- und Pensionsgelder in 8 Klassen von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 fl. frk. eingetheilt, und kann jeder eine Klasse wählen, welche er will. In der ersten wird 1 fl. frk. Eintrittsgeld ein für allemal, und eben soviel jährlicher Beytrag, bezahlt, und so durch alle Klassen. In Rücksicht der Saalfeldischen Dienerschaft und Mitglieder wird erinnert, daß bey dieser Anstalt der Frankfurter Geldcours in Laubthaler zu 2 fl. 4 gr. oder 1 rthlr. 20 gr. angenommen wird, mithin die Zahlungen hiernach geleistet werden. Wer jetzt schon 70 und mehr Jahr alt ist, bezahlt doppeltes Eintrittsgeld, und wenn seine Ehefrau 10 Jahr jünger ist, als er, auch doppelte Beyträge.

§. 3.



§. 3.

Die Eintrittsgelder werden zu einem Fond gemacht, und als Capital sicher verliehen. Ein gleiches findet statt, wenn das Institut durch Legate oder andere Nebeneinflüsse unterstützt werden sollte, und so werden auch die Zinsen, ausser 1 pro Cent, das zur Numeration für den Rechnungsführer billig zu bestimmen, so lange wieder zum Fond geschlagen, bis das Capital 5000 rthlr. stark ist, da alsdenn ein Theil der Zinsen zur Erhöhung der Pensionen mit verwendet werden kann.

§. 4.

Von den jährlichen Beyträgen sämtlicher Mitglieder werden die Pensiones bestritten.

§. 5.

Vorerst werden diese Pensiones auf das vierfache des Beytrags festgesetzt, so daß eine Wittwe, deren Ehemann 6 fl. frk. jährlich beygetragen hat, 24 fl. frk. erhält.

§. 6.

Sind in den ersten Jahren keine oder wenige Wittwen vorhanden, so wird das, was von den Beyträgen erübriget wird, ebenfalls zum Fond geschlagen.

B 2

§. 7.

§. 7.

Sind in der Folge einmal mehrere Wittwen, als daß einer jeden das vierfache zur Pension bezahlt werden kann; so theilen sie sich sämtlich in die ganze Summe der Beyträge nach der Gesellschaftsregel, z. E.

Zu 200 fl. frk. Beyträgen sollen 20 Wittwen

| | | | |
|---|----|------------|---------|
| 6 | zu | 6 fl. frk. | Beytrag |
| 6 | — | 4 | — |
| 8 | — | 2 | — |

seyn, so bekommen

| | | | |
|-------------|---|---|--------------------------|
| die ersten | 6 | — | $94\frac{5}{8}$ fl. frk. |
| die andern | 6 | — | $63\frac{1}{2}$ — |
| die dritten | 8 | — | $42\frac{3}{8}$ — |

200 fl. frk. vt sup.

und wird zur Vermeidung der kleinen Brüche einer jeden der erstern 15 fl. 10 bz., einer jeden der andern 10 fl. 7 bz. $8\frac{1}{2}$ pf., einer jeden der dritten 5 fl. 3 bz. $12\frac{1}{2}$ pf. bezahlet. Man hoffet aber, daß dieser Fall selten eintreten werde.

§. 8.

§. 8.

Da also niemals mehr ausgegeben wird, als was durch die bewilligten Beiträge einkommt; so ist das Institut auf ewig gesichert.

§. 9.

Sind auch die Pensionen im Anfang nicht groß, so gewähren sie doch für wohlhabende Wittwen eine gute Zubuße, und für arme eine beträchtliche Unterstützung, und wenn mit der Zeit, nach §. 3. ein Theil der Zinsen mit vertheilt werden kann, so werden sie schon ergiebiger.

§. 10.

Borzüglich aber gewährt ein anderer Umstand eine baldige frohe Aussicht für dieses Institut. Mit höherer Genehmigung wird nemlich H. Cammer die bisher an verschiedene Dienerswittwen abgegebene Pensiones, welche jährlich nr. rot. 300 fl. betragen, dieser allgemeinen Wittwenverpfl egungsgesellschaft widmen, sobald sie nach und nach durch Absterben der Wittwen ledig werden. Schon in 10 Jahren kann ein guter Theil davon und in 20 Jahren die Ganze heimfallen, da denn alle Wittwen ohne
Un

Unterschied daran Antheil nehmen sollen, und vielleicht das ordinarium einer Pension auf das sechsfache erhöht werden kann.

§. 11.

Welcher Fürstl. Diener diesem Institut nicht beytritt, hat also von den bisherigen Cammerpensionen nichts für seine Wittwe zu erwarten, andere hingegen, die bisher gar keinen Antheil daran zu nehmen gehabt, werden es mit desto größerem Dank erkennen, daß ihre Wittwen künftig dieser Wohlthat mit theilhaftig werden.

§. 12.

Wer jetzt schon verheyrathet ist und nicht gleich beytritt, nachher aber noch beytreten will, hat auf die vergangenen Jahre seine Beyträge mit den Verzugszinsen à 1 gr. vom Gulden nachzuzahlen. Wer aber künftig erst in seinem 50sten Jahr heyrathet und beytreten will, zahlt 10jährige Beyträge nach; wer im 60sten erst heyrathet und dann beytreten will, zahlt 20jährige Beyträge nach, und wer erst im 70sten Jahr heyrathet, wird gar nicht zugelassen.

§. 13.

§. 13.

Wartet einer so lange, bis er entweder Alters wegen oder durch eine gefährliche Krankheit dem Tode nahe kommt, so wird er auch nicht mehr zugelassen, weil in solchen Fällen blos Eigennuz und nicht Patriotismus ihn zum Beytritt bewegen würde. Nach wieder erlangter Gesundheit kann jedoch der Beytritt verstattet werden.

§. 14.

Will ein Mitglied nach einiger Zeit in eine höhere Klasse treten, so ist ihm solches erlaubt, er muß aber Eintrittsgeld und Beytrag auf die vergangenen Jahre nachholen, in so weit es zu Erfüllung der höhern Klasse nöthig ist.

§. 15.

Wer zu einem bessern Dienst befördert wird, oder auch nur einen höhern Character erhält, zahlt ein einfaches Beytragsquantum extra, und wird solches zum Fond geschlagen.

§. 14.

Wer aus der Gesellschaft treten will, dem ist es un-
verwehrt; er bekommt aber sein Eintrittsgeld nicht zurück,
und für seine geleisteten Beyträge keinen Ersatz.

§. 17.

Wird ein Mitglied Wittwer und heyrathet wieder, so genießt die zwenste Frau die Pension der erstern, wenn der Ehemann auch in seinem Wittwenstande die Beyträge fortgegeben hat. Ist aber dieses nicht geschehen, so muß er wegen der zwensten Ehefrau wieder aufs neue eintreten, und das Eintrittsgeld wieder bezahlen. Und sollte er jetzt eine höhere Klasse wählen, so muß er, nach §. 14., soviel als zur Erfüllung dieser Klasse gegen die vorige geringere nöthig ist, von Zeit des ersten Eintritts an nachholen.

Wer in fremde, — das heißt, nicht Coburg-Saalfeld- Römheld- und Themarische Dienste geht, hört auf ein Mitglied zu seyn, und verliert seine Beyträge und Eintrittsgeld ebenfalls.

Wer eines Verbrechens wegen Dienst oder Ehre verliert, wird auch aus dieser Gesellschaft gestossen, ist aber die Frau unschuldig, und will die Beyträge selbst bis zu ihres Mannes Tod fortsetzen, so soll sie pensionsfähig bleiben.



§. 20.

Eine Wittwe, die wieder heyrathet, höret auf, Pension zu bekommen, und erhält sie zum letztenmal auf das Quartal, in welchem ihre Trauung ist.

§. 21.

Wer bestreuen will, hat sich, wo möglich, bis zum 23sten April dieses Jahres nach dem am Ende beygefügtten Formular bey Herzogl. Cammer schriftlich zu erklären, und die Klasse zu benennen, die er gewählt hat, auch zugleich sein Eintrittsgeld mit einzusenden. Wen Abwesenheit oder andere wichtige Ursachen hindern, obigen Termin einzuhalten, wird auch nachher nicht abgewiesen.

§. 22.

Das Institut wird den 23. April d. J. als an dem höchsterfreulichen Vermählungsjubiläum unserer Durchlauchtig regierenden Landes Herrschaft eröffnet, und soll ein ewiges Denkmal dieser hohen Begebenheit seyn, und so wird auch die Rechnung vom 23. April bis wieder dahin des folgenden Jahrs geführt.



§. 23.

Die Pensionen sollen halbjährig, also den 23sten October dieses Jahrs zum erstenmal, wenn Wittwen da sind, dann den 23sten April künftigen Jahrs, und sofort bezahlt werden.

§. 24.

Eine Wittwe tritt in das Recht der Pension mit Ablauf des Sterbequartals ihres Ehemanns, bis dahin auch kein Beytrag geleistet werden muß. Nachdem also dieser früh oder spät im laufenden Jahr verstirbt, bekommt sie in diesem Jahr 1, 2, oder 3 Quartale von der Pension. Es muß aber die Wittwe den Tod ihres Ehemanns bescheinigen, auch ihre Pensionsquittungen eigenhändig unterschreiben, und wenn sie ausser Land zieht, unter jede Quittung gerichtlich attestiren lassen, daß sie noch lebt.

§. 25.

Dagegen dauert der Genuß der Pension bis zum Ablauf des eigenen Sterbequartals der Wittwen, und erhalten also ihre Erben auch mehr oder weniger Quartale nachgezahlt.

§. 26.

§. 26.

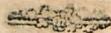
Sollte eine Wittwe bald nach Eintritt in die Pension versterben, und unmündige hilfbedürftige Kinder hinterlassen, so sollen diese, bis das jüngste das dreyzehende Jahr zurückgelegt hat, die Pension fortgeniessen. Sollte eine Ehefrau vor ihrem Mann versterben, dieser aber bald nachfolgen, und dergleichen arme unmündige Kinder nachlassen, so soll ein gleiches geschehen; in dem Fall aber muß der Vater, so lange er noch lebt, seine Beyträge fortsetzen, ausserdem seine Kinder dieser Wohlthat nicht theilhaftig werden. Die nöthigen Todesscheinne und testimonia pauper-tatis verstehen sich von selbst.

§. 27.

Die Pensionen können nicht verpfändet oder mit Arrest belegt werden.

§. 28.

Da die Pensionen von den Beyträgen bestritten und nach §. 23. halbjährig bezahlt werden sollen; so sind die Beyträge auch halbjährig und zwar jedesmal 6 Wochen vor dem 23. October und 23. April an den nach §. 30. aufgestellten Administrator einzusenden, weil die Gelder



da vollständig in Bereitschaft seyn müssen. Leistet einer seinen Beytrag nicht längstens bis den Tag vor der Vertheilung der Pensionen, so verfällt er in die Strafe doppelter Zahlung für das halbe Jahr; bleibt er aber zwey Jahre zurück, so wird er von der Gesellschaft gar ausgeschlossen, und verliert seine vorherigen Beyträge, woben noch zu gedenken, daß kein Mitglied eine Erinnerung von dem Administrator, als welchem das Geschäft, soviel möglich, erleichtert werden muß, zu gewarten hat.

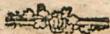
§. 29.

Zur Erleichterung der Beytrags-einsendung können die Mitglieder in Saalfeld, Kömhild und Themar einen aus ihrem Mittel wählen, der die Beyträge sammelt und in einer Summe an den Rechnungsführer einschickt, und wenigstens kann jede der verschiedenen Klassen von Mitgliedern, als weltliche, geistliche, Camerairdiener und Honoratiores überhaupt, oder auch jedes Amt oder Stadt ein Mitglied zu diesem Behuf ausersehen, an welches denn auch die Pensiones zusammen zugeschickt werden können.

§. 30.

Zu Besorgung der Einnahme und Ausgabe und des ganzen Rechnungsgeschäfts überhaupt wird ein eigener Admini-

mini-



administrator in der Person des Herrn Rath und Amts-
commissarii Frank anhier aufgestellt, welcher vor der
Hand mit seinem Vermögen generaliter haftet, und dem
unter andern zur besondern Pflicht gemacht wird, bey eige-
ner Geltung keine Capitalgelder anders als gegen hypothe-
carische oder andere vollkommene Sicherheit zu verlehnen.
Zur einstweiligen Remuneration soll ihm 1 pro Cent vom
Capitalfond ausgesetzt, und dabey noch sein Eintritts-
und jährliches Beytragsgeld, jedoch nicht höher als zu
4 fl. skr., nachgelassen werden.

§. 31.

Die Oberaufsicht und Direction des ganzen Insti-
tuts hingegen ist der Herzoglichen Cammer gnä-
digst übertragen, wo auch die Erklärungen zum Eintritt
einzureichen sind.

§. 32.

Endlich wird sich ausdrücklich vorbehalten, nach Zeit
und Umständen nöthige Verbesserungen zu machen, die
der Gesellschaft im Ganzen vortheilhaft, aber keinem eta-
zelen Mitglied in dem, was ihm einmal zugesagt worden,
nachtheilig seyn sollen.

Coburg den 18den März 1799.

Beilage



Beilage ad S. 21.

Ich Endesunterschriebener N. N. (wobey Amt und Character beyzusetzen) im . . . sten Jahr meines Alters, der Zeit gesund, erkläre hiermit, daß ich der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Wittwenversorgungs-Gesellschaft für meine jetzige Ehefrau N. N. welche im . . . sten Jahr ihres Alters stehet, beitrete, und die .. te Klasse des bekannt gemachten Plans von Eintrittsgeld und jährlichen Beitrag gewählt habe, lege daher sogleich die . . . fl. frk. Eintrittsgeld hier bey, und mache mich zu den halbjährigen Beiträgen, so wie zu Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze überhaupt, hiermit noch besonders verbindlich. So geschehen

N. N.

Müssen:

An das zur Direction der Wittwenversorgungs-Gesellschaft
gnädigst bevollmächtigte Herzogl. Sächs. Cammer-
collegium

zu

Coburg.

Wd 2899

ULB Halle 3
001 510 932



SK

Rehnd
V017 (D) ML





12

14

Plan und Gesetze
der
gnädigst bestätigten Sachs. Coburg-Saalfeld.
Witwenversorgungsgesellschaft,

errichtet den 23. April 1799.

als
an dem höchsterfreulichen
50jährigen Vermählungsjubiläum

des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Ernst Friederichs,
Herzogs zu Sachsen etc. etc.

und
der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,
Frau

Sophien Antoinetten,
vermählten Herzogin zu Sachsen etc. etc. geb. Herzogin zu Braunschweig-
Wolfenbüttel etc. etc.

Coburg, gedruckt mit Ahlischen Schriften.

